

Naturalentlohnung der Beamten?

Im ungarischen Reichstage hat Abg. Bela Kelenen mit Rücksicht auf die gerade für die Festangestellten, die Beamten, so empfindliche Lebensmittelteuerung beantragt, den Staats- und Munizipalbeamten nur ihr Stammgehalt in barem, dagegen alle Zulagen ihnen ohne Rücksicht auf die Gehaltsklassen je nach der Anzahl der Familienmitglieder in entsprechenden Mengen von Lebensmitteln (Mehl, Fleisch, Fett, Eier etc.), Brennmaterial und Bekleidungsmitteln in natura auszufolgen. Ministerpräsident Graf Tisza erwiderte darauf, der Antragsgedanke sei eigentlich sehr gesund, aber die für seine Durchführung gewählte Form dürfte unzweckmäßig sein. Er erinnerte dabei daran, daß man seinerzeit die Ablösung der Naturalgehälter in Geldeswert gefordert habe, während die Beamten diese Geldablösung bei dem jetzigen Stande der Lebensmittelpreise wieder bedauern.

Wir möchten hier erinnern, daß, wie P. Mayet in seinem Werke „Landw. Versicherung in organischer Verbindung mit Sparanstalten, Bodenkredit und Schuldablösung“ (Lotto 1888) mitteilt, in Japan früher die Naturalentlohnung der Beamten bestand. Dort war sie auf der von dem Reiskbau eingehobenen Naturalgrundsteuer begründet. Der hierbei eingelieferte Reis diente vor allem für die Naturalentlohnung der Beamten, und mit dem verbleibenden Rest wurden die vom Staate für Mißjahre errichteten Reisspeicher gefüllt. Später wurde der als Steuer eingelieferte Reis nicht mehr an die Beamten abgegeben, sondern zum jeweiligen Marktpreise im Inlande verkauft oder ausgeführt. Der Uebergang zur reinen Geldentlohnung hatte in Japan aber viel Gegner gefunden und auch Mayet schlug die teilweise Wiedereinführung der Naturalgehälter vor. Außerdem empfahl er, den an den Staat als Steuer eingelieferten Reis teilweise in Reiskbrennereien zu verarbeiten, teilweise „abonnement“mäßig an die Verbraucher abzugeben. Der Bevölkerung sollte die Möglichkeit gegeben sein, sich für eine längere Jahresreihe zum Reisbezüge beim Staate anzumelden, wobei dieser einen auf Grundlage eines mehrjährigen Durchschnittes zu ermittelnden Abgabepreis festzusetzen hätte. Ein Vorgang, dessen Annahme sowohl den Staatsschatz wie den Käufer, also den Verbraucher vom jähen Wechsel der Preise unabhängig machen sollte.

Der Hinweis auf diese Einrichtungen Japans erscheint jetzt, in einer Zeit, in der das staatliche Getreidemonopol so häufig erörtert wird, nicht ohne Bedeutung. Beim Bestande eines solchen Getreidehandelsmonopols unterläge die Rückkehr zur teilweisen Naturalentlohnung ja allerdings kaum irgend einer Schwierigkeit. Im anderen Falle böte der Bestand auch einer fakultativen Naturalgrundsteuer eine Grundlage für die Beamtenbeholdung in Naturalien. Eine solche fakultative Naturalgrundsteuer hat in Finnland noch Ende der achtziger Jahre bestanden, und im österreichischen Abgeordnetenhaus ist ihre Einführung noch im Jahre 1889 vom Abg. Eichhorn empfohlen worden. Einige Jahre später, im Jahre 1895, entschloß sich die bayerische Regierung, angesichts der damaligen Notlage der landwirtschaftlichen Bevölkerung, für fällige Steuern auch Naturalien in Zahlung zu nehmen. Damals, bei jenen Tiefpreisen, hätten die Beamten indes wohl kaum besonderen Anlaß gehabt, die Naturalentlohnung anzustreben.